Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der im Schreiben der Kommission vom 10. Juli 2009 enthaltenen Entscheidung, mit der die Kommission die Beteiligung der Antragstellerin an zwei Gemeinschaftsprojekten beendet hat, und der Belastungsanzeigen vom 7. August 2009, mit denen die Kommission die Rückzahlung der Beträge gefordert hat, die im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten ausgezahlt worden waren, an denen die Antragstellerin beteiligt war

Tenor

1. Die Europäische Kommission ist als einzige Antragsgegnerin anzusehen.

2. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Urteil des Gerichts (Einzelrichter) vom 18. März 2010 — KEK Diavlos/Kommission

(Rechtssache T-190/07)

„Zuschuss im Rahmen des Programms zur Information des europäischen Bürgers (Prince) — Vorhaben betreffend die Vorbereitung auf die Einführung des Euro im Schulbereich — Entscheidung, mit der die Rückzahlung des gezahlten Vorschusses angeordnet wird — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler“

Nichtigkeitsklage — Gründe — Fehlende oder unzureichende Begründung — Beurteilungsfehler (Art. 230 EG) (vgl. Randnrn. 36-39, 48, 50-52, 66-67, 70, 74, 77)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung E (2006) 465 endg. der Kommission, mit der angeordnet wird, dass der Vorschuss, der aufgrund des im Rahmen des Programms Prince geschlossenen Vertrags über einen Zuschuss für eine Veranstaltung zur Vorbereitung auf die Einführung des Euro im Schulbereich mit dem Titel „The EURO — Its genuine and essential impact on schoolchildren" (Eurogenesis) gezahlt wurde, zuzüglich Verzugszinsen zurückzuzahlen ist

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die KEK Diavlos trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 19. März 2010 — Mirto Corporación Empresarial/HABM — Maglificio Barbara (Mirtillino)

(Rechtssache T-427/07)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Mirtillino — Ältere Gemeinschaftswortmarke MIRTO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)"

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 40-42, 81)